

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2009

### **Behinderung: Buechehof, Sozialtherapeutische Einrichtung, Lostorf / Betreuungs- und Pflegekostenbeiträge 2003 / Schlussabrechnung und Restzahlung 2003**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Aufstellung vom 19. November 2002 reichte die sozialtherapeutische Einrichtung Buechehof, Lostorf, den Antrag um Beiträge an Betreuungs- und Pflegekosten von solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in der Höhe von Fr. 271'488.50 (Fr. 188'453.30 Internat / Fr. 83'035.20 Externat) für das Jahr 2003 ein. Mit RRB Nr. 2003/567 vom 1. April 2003 erhielt der Buechehof eine Akontozahlung von 80 % des beantragten Betrages von Fr. 217'190.00. Der Betrag von Fr. 54'298.50 (20 %) wurde bis zum Vorliegen der Schlussrechnung 2003 zurückbehalten. Am 30. Juni 2005 stellt der Buechehof aufgrund der Berechnungen zum definitiven Restdefizit 2003 (2002) im Betrage von Fr. 262'711.07 (Fr. 182'443.85) den Antrag um Auszahlung der Restzahlung in der Höhe von Fr. 45'521.07. Damit ist die Restzahlung Fr. 8'777.43 unter dem budgetierten Betrag von 20 %.

#### **2. Erwägungen**

Der Kanton leistet in der Regel keine Betriebsbeiträge gemäss §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen mehr. Die Einnahmen von Pensions- und Invalidenversicherungsgeldern haben grundsätzlich die Ausgaben zu decken. Heime für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene mit einer kostendeckenden Tagestaxe, welche über die durchschnittliche Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner hinausgeht, haben jedoch die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen. Mit RRB Nr. 1449 vom 26. Juli 2002 wurde der sozialtherapeutischen Einrichtung Buechehof mitgeteilt, in welcher Form diese Beiträge beantragt werden können. Es sind dies Beiträge an das Defizit des einzelnen Subjekts, welches die kostendeckende Tagestaxe mit der Eigenleistung nicht zu decken vermag.

Im 2003 erhielten Externe mit einem Lohn von mehr als Fr. 50.00 keine Beiträge von der Hilflosenentschädigung. Aus diesem Grund wurde auch bei den Externen ein hohes Restdefizit ausgewiesen. Es kann nicht Verpflichtung der öffentlichen Hand sein, Restdefizite zu decken, welche aus einer Lohnzahlung (Entschädigung) entstehen.

Der Buechehof erhält als Restzahlung an den Defizitbetrag für das Jahr 2003 Fr. 45'520.00. Damit wird letztmals die Lohnzahlung an „Externe“ berücksichtigt.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BGS 837.11)

- 3.1 Der Buechehof, Sozialtherapeutische Einrichtung, Lostorf, erhält als Restzahlung an die Betreuungs- und Pflegekosten der Solothurner Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2003 einen Betrag von Fr. 45'520.00. Damit ist das Rechnungsjahr 2003 definitiv abgeschlossen.
- 3.2 Ab 2004 müssen Externe mit Lohn kostendeckend sein. Restdefizite dafür werden nicht mehr gewährt.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt über den Kredit „Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ Konto 364000/20358.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### **Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Buechehof, Sozialtherapeutische Einrichtung, Mahrenstrasse 100a, 4654 Lostorf